

7. September 2022

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03,

E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur 21.403 Pa. Iv. WBK-N. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünliberale Partei erachtet die Förderung der familienexternen Kinderbetreuung als effektive und naheliegende Massnahme, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken, die Erwerbstätigkeitsquote in der Schweiz nachhaltig zu erhöhen, die Gleichstellung der Geschlechter voranzutreiben und die Chancengleichheit von Kindern zu verbessern. Deshalb begrüssen wir die Vernehmlassungsvorlage zur Parlamentarischen Initiative 21.403 der WBK-N und die damit einhergehende Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung. Im Folgenden übermitteln wir Ihnen unsere Begründung für die Unterstützung der Vorlage, sowie punktuelle Anpassungsvorschläge.

1. Zum Vorentwurf «Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG)»

Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung besteht aus Sicht der Grünliberalen aus verschiedenen Gründen Handlungsbedarf. In vielen Branchen ist die Schweiz mit einem prekären Arbeitskräftemangel konfrontiert, der sich in den kommenden Jahren voraussichtlich weiterhin akzentuieren wird. Das Potenzial der Erwerbsbevölkerung muss deshalb dringend besser ausgeschöpft werden. Die Förderung der familienexternen Kinderbetreuung ist hierfür ein naheliegendes Instrument. Denn die Daten zeigen: In der Schweiz ist die Erwerbstätigkeit zwar allgemein hoch, jedoch sind gerade Frauen überwiegend in eher tiefen Teilzeitpensen tätig. Als Grund werden häufig die im europäischen Vergleich hohen finanziellen Aufwände für die familienexterne Kinderbetreuung aufgeführt. Auch bewirken das teilweise mangelhafte Angebot von Betreuungsplätzen sowie die erschwerte Vereinbarkeit mit der beruflichen Tätigkeit, dass sich viele Elternpaare für eine Reduktion der Erwerbstätigkeit entscheiden. Ein attraktiveres und niederschwelliges Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung würde das brach liegende Potenzial von Arbeitnehmenden in der Schweiz besser ausschöpfen und wäre damit ein sinnvolles Mittel, um den Arbeitskräftemangel abzufedern. Die Einführung eines Mindestbeschäftigungsgrads der Eltern als Voraussetzung für den Anspruch auf Bundes-Betreuungsbeiträge erachten wir als prüfungswerten Anreizmechanismus.

Die Förderung der familienexternen Kinderbetreuung trägt auch dazu bei, die Gleichstellung innerhalb der Gesellschaft voranzutreiben, was ein Verfassungsauftrag des Bundes ist. Vorwiegend Frauen entschliessen sich aufgrund eines mangelhaften Angebots oder hoher finanzieller Aufwände für die Kinderbetreuung dazu, über mehrere Jahre ihr Erwerbspanum zu reduzieren. Dies trägt – neben anderen Umständen – dazu bei, dass Frauen in Kaderpositionen noch immer untervertreten sind. Eine längere Berufspause oder ein reduziertes Erwerbspanum führt wiederum zu Lücken in der Altersvorsorge. Als Folge sind mehrheitlich Frauen von Altersarmut betroffen.

Kinder profitieren bei familienexterner Betreuung von einer vielfältigeren Förderung ihrer Entwicklung. Der erleichterte Zugang zu Betreuungsangeboten kommt insbesondere auch Kindern aus sozial benachteiligten Familien, wie auch Kindern mit Migrationshintergrund zugute und trägt damit zur Chancengleichheit bei.

Wir begrüßen zudem, dass die Vorlage die Kompetenzaufteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden respektiert und die Organisationsfreiheit von Kantonen, Städten und Gemeinden gewährleistet. Gleichzeitig erachten wir es als zielführend, dass der Sockelbeitrag des Bundes zuhanden der anspruchsberechtigten Familien unabhängig von Einkommen und Vermögen ausgerichtet wird. Dies kommt insbesondere auch Familien des Mittelstands zugute: Für diese Familien wiegen die hohen Fixkosten für familienexterne Kinderbetreuung derzeit besonders schwer. So lassen sich negative Erwerbsanreize reduzieren, welche heute begünstigen, dass sich Familien aus finanziellen Gründen für eine Senkung ihres Erwerbsspensums entschliessen. Mit dem Zusatzbeitrag besteht zudem ein Anreizmechanismus für die Kantone, ihre Unterstützungsbeiträge an die Familien zu erhöhen, was wir ausdrücklich unterstützen.

Ebenfalls begrüßen wir, dass der Vorentwurf die Wahl verschiedener Betreuungsmodellen ermöglicht. So werden Betreuungsbeiträge nicht nur für die Betreuung in privaten oder öffentlichen Einrichtungen, wie Kindertagesstätten, ausgerichtet, sondern auch für Tagesfamilien, die in Vereinen organisiert sind. Da die Bedürfnisse der Kinderbetreuung sehr unterschiedlich sein können, erachten wir es als wichtig, dass der Staat hier möglichst wenig Einschränkungen macht. Um die Wahlfreiheit für alle Eltern, unabhängig ihrer Arbeitszeiten zu gewährleisten, ist eine Ergänzung wünschbar, wonach auch private «Nannies» unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen (vgl. Anmerkung zu Art. 3 Bst. b).

Weiter dient die Vorlage der Förderung der Standortattraktivität. Der Wirtschaftsstandort Schweiz profitiert von einem gut ausgebauten Angebot in der familienergänzenden Kinderbetreuung. In diesem Zusammenhang ist auf die vom Bundesrat unterbreitete Umsetzung der OECD-Mindeststeuer hinzuweisen. Der Bundesrat schlägt vor, 25 Prozent der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer dem Bund zukommen zu lassen, welche zweckgebunden für die Förderung der Attraktivität des Standorts Schweiz eingesetzt werden sollen. Die Vernehmlassungsvorlage erachten wir als wesentliches Element der Standortförderung, welche in Genuss dieser Zweckbindung kommen sollte.

Im Folgenden führen wir unsere Bemerkungen und Begründungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs auf. Wo nicht anders vermerkt, unterstützen wir die Mehrheit.

Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren: Nichteintreten

Wir dargelegt begrüßen wir die Unterstützung des Bundes an der familienergänzenden Kinderbetreuung aus verschiedenen Gründen und erachten sie als wichtige Massnahme, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken, die Erwerbstätigkeitsquote in der Schweiz nachhaltig zu erhöhen, die Gleichstellung der Geschlechter voranzutreiben und die Chancengleichheit von Kindern zu verbessern. Die Minderheit auf Nichteintreten lehnen wir deshalb ab.

Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren. Im gesamten Erlass ist die «Politik der frühen Förderung von Kindern» zu streichen (betrifft den Titel, Art. 1 Abs. 2 Bst. d, Art. 2 Bst. b, Art. 3 Bst. c, Art. 13 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1)

Wir sind überzeugt, dass der Bund die Kantone bei der Weiterentwicklung von Massnahmen im Bereich der Politik der frühen Kindheit unterstützen soll. Die Minderheit ist deshalb abzulehnen.

Art. 1 Grundsatz:

Abs. 2 Bst. c: Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Es ist aus zwei Überlegungen an Art. 1 Abs. 2 Bst. c festzuhalten: Die Sicherstellung bzw. Verbesserung der Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung ist einerseits aus Sicht der Eltern von Relevanz, da nur qualitativ hochstehende Kinderbetreuungsangebote auch genutzt werden und damit die positiven Effekte dieses Angebots, wie eine höhere Erwerbstätigkeit von Frauen, zur Folge haben. Andererseits ist es für die Kinderbetreuungsinstitutionen wichtig, eine hohe Qualität anbieten zu können, da damit die Fachkräfte im Betrieb behalten werden können. Auf die Streichung ist zu verzichten.

Art. 2 Geltungsdauer

Bst. a: Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Wir befürworten explizit, dass die finanzielle Unterstützung des Bundes nebst dem besonders wichtigen Vorschulalter auch das schulpflichtige Alter umfasst. So können beispielsweise Schulferien für erwerbstätige Eltern eine organisatorische Herausforderung sein, die die Erwerbstätigkeit grundsätzlich

in Frage stellt. Ein entsprechendes Angebot ist ein wichtiges Element, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Die Minderheit Umbricht Pieren ist deshalb abzulehnen.

Art. 3 Begriffe

Bst. b.: Erweiterung der Definition um die Betreuung durch sogenannte «Nannies»

Das Gesetz bezweckt, den Eltern eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu ermöglichen und gedenkt dazu, die Tarife zu vergünstigen. Eltern, welche unregelmässige Arbeitszeiten haben, die bspw. im Pflegebereich oder als Assistenzärztinnen und -ärzte tätig sind, kommen jedoch nicht in den Genuss der Vergünstigungen, weil sie nicht auf eine institutionelle Betreuung zurückgreifen können, sondern eine Betreuung ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten, am Abend oder Wochenende benötigen. Dass wie in den Erläuterungen ausgeführt Au-pairs, Grosseltern, Nachbarn oder Bekannte, welche Kinder betreuen, nicht unter den Geltungsbereich fallen, scheint korrekt: Hierbei handelt es sich üblicherweise auch nicht um bezahlte Betreuung. Wird hingegen aufgrund der unregelmässigen Arbeitszeiten eine «Nanny» für Betreuung benötigt, sollte das ebenfalls in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Sonst sind Eltern mit bestimmten Berufen von der Förderung ausgeschlossen, denen keine alternative Betreuungslösung offensteht.

Bst. a und b: Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Die Minderheit ist aus denselben Gründen abzulehnen wie unter Art. 2 Geltungsdauer dargelegt.

Art. 7 Bundesbeitrag

Abs. 2 Bundesbeitrag: Unterstützung Minderheit Kutter

Die Mehrheit sieht vor, dass der durchschnittliche Betreuungsbeitrag «unter Berücksichtigung der besonderen lokalen Bedingungen» festgelegt wird. In der Praxis führt dies zu einem erheblichen administrativen Aufwand. Denn derzeit ist kein überzeugendes Modell für eine regionale Abstufung des Beitrags bekannt, das übernommen werden könnte. Zudem liegen keine Daten vor, die eine Abstufung der Beiträge gemäss den Lebenshaltungskosten rechtfertigen. Der administrative Aufwand wäre unverhältnismässig gross gegenüber den allenfalls sinnvollen Differenzierungswirkungen. Hingegen wäre mit zusätzlichen Abgrenzungsproblemen und Ungerechtigkeiten entlang der Abgrenzungen zu rechnen. Da das Verbesserungspotential an familienergänzender Kinderbetreuung gerade in manchen ländlichen Regionen gross ist, sollte vermieden werden, ausgerechnet in diesen Gebieten kleinere Beträge auszurichten. Im Sinne einer praxistauglichen Lösung beantragen wir, einheitliche Betreuungsbeiträge auszurichten und auf lokales «Fein-Tuning» zu verzichten.

Art. 9 Zusatzbeiträge

Art. 7, Art. 8 und Art. 9: Ablehnung Minderheiten Piller Carrard und Umbricht Pieren

Die Kombination aus einem Sockel- und einem Zusatzbeitrag des Bundes erachten wir als zentralen Bestandteil der Vorlage. Damit wird einerseits gewährleistet, dass der Bund die familienexterne Kinderbetreuung fördert. Andererseits werden für die Kantone Anreize gesetzt, sich ebenfalls an der Betreuung mit höheren Beiträgen zu unterstützen. Dies verhindert, dass die Kantone ihrerseits die Unterstützungsbeiträge senken, was die Wirksamkeit des Bundesengagements unterlaufen würde. Beide Minderheiten sind klar abzulehnen.

Art. 13 Finanzhilfen an Kantone und Dritte

Abs. 1. Bst. a.: Unterstützung Minderheit Fivaz Fabien

Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 4: Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren

Die Minderheit Fivaz Fabien erlaubt eine bedürfnisgerechte Definition des betroffenen Personenkreises. Damit kann der Realität besser Rechnung getragen werden, dass manche Kinder (teils auch vorübergehend) eine massiv aufwändigere Betreuung benötigen. Dies kann in (mancherorts als zäh erlebten) Entscheidungen von Sozialversicherungen abgebildet sein – oder auch nicht. Im Sinne einer kohärenten Begrifflichkeit ist in den übrigen Bestimmungen ebenfalls von «Kindern mit besonderen Bedürfnissen» anstelle von «Kindern mit Behinderungen» zu sprechen.

Die Minderheit Umbricht Pieren ist abzulehnen. Die Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten tragen wesentlich zur Attraktivität des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung bei. Die Sicherstellung der Qualität ist wie bereits unter Art. 1 Grundsatz dargelegt von grosser Bedeutung. Die Gewährung von Finanzhilfen für Programme und Projekte, die dem Zweck des Gesetzes entsprechen, erachten wir als wichtige Begleitmassnahme.

2. Zum Vorentwurf «Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern»

Wir unterstützen, dass der Bund den Kantonen auf der Basis von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren kann. Damit sollen die familienergänzende Kinderbetreuung sowie ihre Politik der frühen Förderung von Kindern weiterentwickelt werden, was wir begrüssen und den Verpflichtungskredit daher mittragen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Thomas Brunner, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion